

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Gebäudewirtschaft	Datum: 02.03.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.8	Bezeichnung der Vorlage: OGS-Förderprogramm "Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier"		Datum: 04.03.2026
Vorlage-Nr: VO/0044/26			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.03.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	

Sachverhalt

Zur Umsetzung des Anspruchs auf einen Platz im Offenen Ganztage hatte die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Schulen und der OGS für fünf Grundschulstandorte der Stadt Wegberg Konzepte entwickelt, die in den Ausschüssen für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demografie und Sport (BISKDS) am 11.03.2025 und Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL) am 01.04.2025 final vorgestellt und von diesen auch so beschlossen wurden. Die OGS-Konzeptionen waren erarbeitet worden für die Standorte

- Katholische Grundschule Arsbeck,
- Gemeinschaftsgrundschule Beeck,
- Grundschule Merbeck (Standort der Erich Kästner Grundschule),
- Grundschule Rath-Anhoven,
- Grundschule Wildenrath (Standort der Grundschule Arsbeck).

OGS – Förderprogramm „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote“

Mit dem Förderprogramm „*Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier*“ der Landesregierung NRW aus Dezember 2025 soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung gefördert werden. Ziel des Programms ist die Sicherstellung eines zuverlässiges Ganztagsangebots, das durch die finanzielle Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtungen (Schulen) erreicht werden soll. Förderfähige Maßnahmen sind sowohl Neu- und Umbauten, als auch Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen und die zugehörigen Planungskosten. Ebenso werden Investitionen in die Ausstattung der OGS-Bereiche gefördert.

Details können dem Förderprogramm entnommen werden, das als Anhang dieser Vorlage beigelegt ist.

Die Förderquote beträgt 95% der förderfähigen Kosten.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die fünf o.g. OGS-Konzeptionen für die Wegberger Grundschulstandorte grundsätzlich im Sinne des Förderprogramms förder-

fähig. Aufgrund der terminlichen Bedingung, dass geförderte Maßnahmen bis zum 31.12.2029 abgeschlossen und abgerechnet sein müssen, kommen die Konzeptionen für die drei Grundschulstandorte Arsbeck, Beeck und Merbeck für eine Förderung in Frage. Denn hier sieht die Rahmenterminplanung der Verwaltung eine abschließende Realisierung der Baumaßnahmen bis Ende 2029 vor.

Andere Kriterien und Bedingungen des Förderprogramms bedürfen noch einer Klärung mit der zuständigen Bezirksregierung Köln, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen war. Über das Ergebnis kann gegebenenfalls in der Sitzung ergänzend berichtet werden.

Die Einreichungsfrist der Förderanträge ist datiert auf den 30.04.2026 und damit extrem eng gesetzt. Es steht lediglich eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten (!) zur Verfügung, um die Antragsunterlagen im geforderten Umfang und in erforderlicher Qualität zu erstellen.

Unabhängig der Klärung der noch offenen Fragen mit der Bezirksregierung hat die Verwaltung mit der Erarbeitung der notwendigen Unterlagen begonnen. Sollte die Rücksprache mit der Bezirksregierung ein positives Ergebnis ergeben, wird die Verwaltung alles daran setzen die Antragsunterlagen fristgerecht fertigzustellen und einzureichen um nach Möglichkeit am Förderprogramm zu partizipieren.

Das Gesamtvolumen der drei OGS-Konzeptionen beträgt 6,6 Mio. € brutto.

OGS-Konzeption für die Erich Kästner Grundschule

Die OGS-Konzeption für die Erich Kästner Grundschule wurde im Zusammenhang mit der Energetischen Gesamtanierung der denkmalgeschützten Gebäudeteile der Schule entwickelt.

Zentraler Baustein der OGS-Konzeption ist ein Erweiterungsbau, der vier Klassenräume beinhaltet, so dass an anderer Stelle in der Schule Räume für OGS-Nutzungen frei werden.

Mit dem Programm „*Energetische Sanierung kommunaler Gebäude*“ soll die Energetische Sanierung der denkmalgeschützten Gebäudeteile der Erich Kästner Grundschule finanziell gefördert werden. Darüber hat der zuständige Ausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2025 entschieden.

Da es sich bei dem „Erweiterungsbau“ und dem sogenannten „Verbindungsgang“ zur Mensa des Schulzentrums jedoch um Teilmaßnahmen handelt, die komplett über finanzielle Eigenmittel der Stadt Wegberg zu finanzieren sind, beschloss der Ausschuss, diese Gebäudeteile zunächst nur bis einschließlich der Leistungsphase 3 gem. HOAI (Entwurfsplanung) zu planen, und eine Entscheidung zur Weiterplanung und Realisierung davon abhängig zu machen, ob zum entsprechenden Zeitpunkt die finanziellen (Eigen-) Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Teilbaumaßnahmen „Erweiterungsbau“ und „Verbindungsgang“ ebenfalls förderfähig im Sinne des OGS-Förderprogramms „*Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote*“ sind. Es sind jedoch noch Rücksprachen und Klärungen zu Detailfragen mit der Bezirksregierung vorzunehmen, die derzeit stattfinden.

Ein positives Ergebnis vorausgesetzt, beabsichtigt die Verwaltung zusätzlich zu den drei erstgenannten OGS-Konzeptionen auch für die genannten Teilbaumaßnahmen an der Erich Kästner Grundschule einen Förderantrag zu erarbeiten und einzureichen. Auch hierfür gilt jedoch als Frist der 30.04.2026 mit der daraus resultierenden extrem knappen Bearbeitungszeit von nur zwei Monaten.

Das Gesamtvolumen der in der Erich Kästner Grundschule zur Beantragung möglichen Maßnahmen beträgt 3,7 Mio. € brutto.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung über Ergebnisse berichten.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur nimmt Kenntnis.

Anlage

- Förderprogramm „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote“, 12/2025

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Neudek

Technische
Beigeordnete

gez. Schreurs

FBL 303

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



REVIER.GESTALTEN

Förderprogramm – Ausbau ganztägiger
Betreuungsangebote für Kinder in der
Primarstufe im Rheinischen Revier

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier	4
2.1 Zuwendungszweck	4
2.2 Fördergegenstand	4
2.3 Ausschlusskriterien	5
2.4 Antragsberechtigte	6
2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
2.6 Rechtsgrundlagen	7
2.7 Ansprechpersonen	8
3. Antragsfristen	9
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	9
5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise	10

1. Vorbemerkungen

Die Strukturförderung im Rheinischen Revier basiert auf der programmatischen Grundlage des [↗ Wirtschafts- und Strukturprogramm](#). Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist: Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur.

Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen und die Ziele für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Hierzu gehören die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, der Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und künftiger demografischer Entwicklungen sowie zusätzlich die räumliche Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen (Wirkungsraum).

Durch den auf das Jahr 2030 vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung haben sich die Rahmenbedingungen für die Strukturförderung im Rheinischen Revier geändert. Damit der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden kann, wurden umfassende Anpassungen in den Zielsetzungen und Verfahren erarbeitet, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier zielorientierter, einfacher und schneller auszugestalten. Mit dem [↗ Reviervertrag 2.0](#) wurden, basierend auf dem Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie dem ersten Reviervertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines [↗ Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier](#) für das Jahr 2030 konkretisiert.

Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Stellenbesetzung für die angestrebten neuen Arbeitsplätze im Rheinischen Revier eine große Herausforderung. Um dieser Problematik entgegenzutreten, soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden. Gut ausgebaute und zuverlässige Ganztags- und Betreuungsangebote für Schulkinder sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass beide Elternteile einer Familie oder Alleinerziehende dem Arbeitsmarkt in Vollzeit oder vollzeitnah zur Verfügung stehen können. Ohne eine entsprechende Betreuung kann in den meisten Fällen ein Elternteil aufgrund von Care-Verpflichtungen nur eingeschränkt arbeiten, dies betrifft weiterhin besonders häufig Frauen.

2.1 Zuwendungszweck

Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen die Kommunen im Rheinischen Revier bei der Schaffung der Infrastruktur für die Umsetzung des vom Bund in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Rechtsanspruches von Schulkindern im Primarbereich auf eine Ganztagsbetreuung. Der Anspruch kann auch an Schulen erfüllt werden. Die etablierten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen im Primarbereich bieten dafür eine geeignete Grundlage.

Ziel ist es, den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeitnahe Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt.

Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.

2.2 Fördergegenstand

Investitionen in die offene Ganztagsbetreuung

Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind

- der Neubau,
- der Umbau,
- die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs – von Gebäuden und Grundstücken,
- die Sanierung,

- die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten, sonstigen Gerätschaften oder Einbauten

zur Schaffung und zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote. Hierzu gehören neben den für die konkrete Betreuung genutzten Räumlichkeiten insbesondere auch Außenanlagen sowie Küchen und Speiseräume, soweit diese im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen.

Darüber hinaus sind förderfähig:

- mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitionsvorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig.
- Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind.
- Die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme.

Die vorgenannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich stehen.

2.3 Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind:

- Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen,
- Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern vorrangig dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.

Maßnahmen die bereits durch anderweitige Fördermittel, beispielsweise aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ gefördert werden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

Aufgrund des Gebotes, dass die Fördermittel aus der Strukturförderung „Rheinisches Revier“ additiv zu verwenden sind und keine bereits eingeplanten Mittel kompensieren dürfen, sind Anträge unzulässig, deren Maßnahme bereits Gegenstand eines anderweit gestellten Antrags waren, insbesondere soweit dieser im anderen Verfahren zurückgezogen und

in diesem Programm neu gestellt wird. Das gilt nicht, sofern fachlich bewilligungsfähigen Anträgen auf Grundlage der Förderrichtlinie Ganztagsausbau ein ablehnender Bescheid auf Grund der ausgeschöpften Mittelverfügbarkeit erteilt wurde; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag im hier gegenständlichen Förderprogramm zulässig.

Für die Förderungen gilt das Verbot der Doppelförderung. Insofern können Mittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht als Eigenmittel eingesetzt werden.

Die Zusätzlichkeit der Mittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Doppelförderung sind insgesamt von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Bezug auf den Kommunalhaushalt von diesem bei Antragsstellung schriftlich zu bestätigen.

Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahme muss nach § 4 Abs. 4 InvKG vorhabenbezogen gewährleistet sein. Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für sie noch kein anderweitiger Finanzierungsweg gefunden wurde, d.h. die Bundesmittel nicht lediglich Landes- oder Kommunalmittel ersetzen, sondern zu einem additiven Mehr an Investitionen führen. Das ist bezogen auf den Kommunalhaushalt der Fall, wenn die Finanzierung noch nicht in den Kommunalhaushalt eingestellt wurde und auch noch keine rechtlich bindende Zusage (z. B. durch rechtsverbindlichen Ratsbeschluss) besteht.

Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein:

- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Rheinischen Revier
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Rheinischen Revier

Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen.

2.4 Antragsberechtigte

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben von kommunalen Trägern öffentlicher Schulen im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach).

2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zweckbindungsdauer

Gegenstände und Räumlichkeiten, die zur Erfüllung der o.g. Zweckbindungszwecke erworben, hergerichtet, eingerichtet oder hergestellt werden, sind für den Zweckbindungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Für Gebäude beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Bzgl. weiterer Investitionsobjekte darf der Zweckbindungsempfänger nicht vor Ablauf der laut Abschreibungstabelle üblichen Nutzungsdauer, mindestens aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren anderweitig über die Objekte verfügen. Die Zweckbindung von Grundstücken orientiert sich an der Zweckbindung für Gebäude.

Weiterleitung der Mittel

Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Mindestfördersumme je Antrag beträgt 100.000 Euro. Die Zusammenführung von mehreren Maßnahmen einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers in einem Antrag ist möglich und erwünscht. Bei der Zusammenführung von Maßnahmen ist zu beachten, sofern Beschaffungsvorhaben und Bauvorhaben zusammengeführt werden, dass die Frist für Förderanträge für bauliche Maßnahmen (30. April 2026) maßgeblich ist.

Die Förderung wird in Form einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare, maßnahmenbezogene Zuweisung.

Die jeweils einschlägigen Fördersätze der antragsberechtigten Kommunen sind dem aktuellen Fördersatzerlass vom 05.05.2025 zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des InvKG (RL InvKG) zu entnehmen.

2.6 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieses Förderprogramms und nach Maßgabe insbesondere folgender Rechtsgrundlagen/Vorschriften:

- §§ 23 und 44 der LHO NRW sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften;
- Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie der zur diesbezüglichen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen geltenden RL InvKG.

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.7 Ansprechpersonen

Für das Antragsverfahren steht Ihnen die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde zur Verfügung:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 37

Tel.: (0221) 147-2037

foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de

Zukunftsagentur Rheinisches Revier

Julia Anton

Tel.: (02461) 70396-41

julia.anton@rheinisches-revier.de

3. Antragsfristen

Förderanträge für bauliche Maßnahmen können bis spätestens zum 30. April 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden können.

Bei baulichen Maßnahmen über 500.000 Euro ist eine baufachliche Prüfung durch die bautechnische Stelle der Kommune zu leisten und eine entsprechende Bestätigung dem Antrag hinzuzufügen (Upload).

Für eine Antragstellung ist zwingend Leistungsphase 2 nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) Voraussetzung.

Förderanträge für nicht-baulichen Maßnahmen können bis spätestens bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und abgerechnet werden können.

Eine Verlängerung der o.g. Fristen ist ausgeschlossen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Die Einreichung des Antrags einschließlich der Unterlagen erfolgt ausschließlich über das Online-Portal rheinischesrevier.web.

Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die RL InvKG in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO NRW, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der RL InvKG. Für investive und vorbereitende nicht-investive Maßnahmen auf Grundlage der RL InvKG kommen neben der LHO NRW die in der Richtlinie genannten Bestimmungen zur Anwendung.

Zudem ist eine mögliche Einschränkung der Beihilfeintensität durch das Europäische Beihilferecht zu beachten. Die Maßnahmen dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Projektideen, die dem Aufbau von dauerhaften Strukturen oder Angeboten dienen, besteht kein Anrecht auf Anschlussförderung oder institutionelle Förderung.

5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise

Die Zuwendung kann entsprechend dem Investitionsfortschritt soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt wird.

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, das heißt die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind.

Die Mittelanforderungen erfolgen postalisch oder digital über das Online-Portal rheinischesrevier.web.

Hinsichtlich der Verwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der VV/VVG zur LHO.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Bildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Bild:

Titelbild: © MWIKE/Ruth Klapproth

Mediengestaltung:

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH

Dieses Förderangebot ist auf der [Homepage](https://www.rheinisches-revier.de) der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (www.rheinisches-revier.de) als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte